

# Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Erster Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und kostet vierteljährlich 6 Sgr., wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Inserate werden mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet und beim Secretair Brandenburg zu Rauen, sowie in der Buchdruckerei zu Potsdam, Lindenstraße Nr. 18, angenommen, müssen jedoch jedes Mal spätestens bis Dienstag und Freitag Mittag um 12 Uhr in der genannten Druckerei eintreffen.

Nr. 94.

Rauen, den 24. November

1849.

## Ämtlicher Theil.

An die Polizei-Obrigkeiten und Magistrate im  
Kreise.

Nach Maßgabe der Amtsblatts-Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 5ten d. M., Pag. 361, soll die übliche dreijährige Volkszählung und Aufnahme der statistischen Tabelle in diesem Jahre

am Montag den 3. December

beginnen und in derselben Weise durchgeführt werden, wie in der Amtsblatts-Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 24. October 1846, Pag. 337, vorgeschrieben ist. In beiden Amtsblatts-Bekanntmachungen enthalten so vollständige und specielle Erläuterungen, daß es meinerseits weiterer Instructionen über das vorzunehmende Geschäft nicht bedarf. Ich bemerke nur, daß die Volkszählung von Haus zu Haus vorzunehmen ist, dieselbe allgemein am 3. December d. J. beginnen und möglichst am nämlichen Tage, in bevölkerten Orten aber spätestens am 3ten Tage vollendet werden muß. Von der Zählung sind sämtliche zum Hausstande aller activen Militairs gehörige Personen ausgeschlossen, wie dies der §. 4 der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. October 1846 näher angeht.

Zur Aufnahme der neuen statistischen Tabellen werden den Polizei-Obrigkeiten die Schemata's mit den Formularen zu den Einwohnerlisten, soweit dies nicht inzwischen geschehen ist, in kürzester Zeit zugehen; auch werden denselben zur Erleichterung der neuen Aufnahmen die statistischen Tabellen aus dem Jahre 1846 beigelegt sein, während die Einwohnerlisten aus dem Jahre 1846 den Polizei-Obrigkeiten bereits mittelst dießseitigen Circulars vom 29. Januar 1847 zur Aufbewahrung zurückgegeben worden sind.

Die Formulare zu den neuen Aufnahmen in den Städten werden den Magistraten durch die Königl. Regierung direct zugegangen sein.

Wenn in der Amtsblatts-Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 5ten d. M. von Aufstellung einer besondern Uebersicht der vorhandenen Wohnplätze für das platte

Land die Rede ist, so kann und wird solche aus den hier zusammenfließenden Materialien sofort bewirkt werden, ohne daß es dieserhalb weiterer Aufnahmen Seitens der Polizei-Obrigkeiten bedarf. Dagegen empfehle ich in Betreff der Uebereinstimmung der einzelnen Columnen der statistischen Tabellen unter sich die genaueste Beachtung der dieserhalb in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. October 1846 gegebenen Erläuterungen.

Hiernach ersuche ich nun die Polizei-Obrigkeiten und Magistrate, für die neuen Aufnahmen die nöthigen Veranstaltungen zu treffen und bei der Wichtigkeit des Gegenstandes demselben um so mehr alle mögliche Sorgfalt zuzuwenden, als von den statistischen Aufnahmen künftig für die Deffentlichkeit ein ausgedehnter Gebrauch gemacht werden soll. Bei vorkommenden Mängeln und Unrichtigkeiten müssen nicht allein den Schuldigen die Kosten der Revision zur Last gelegt, sondern außerdem nach Befinden Ordnungsstrafen festgesetzt, bei groben Vernachlässigungen oder wissentlich eingeführten Unrichtigkeiten aber dieselben zur fiscalischen Untersuchung gezogen werden.

Die neuen, sowie die alten statistischen Tabellen und die Einwohnerlisten, sind mir Seitens der ländlichen Polizei-Obrigkeiten spätestens bis zum 10. Januar 1850 einzureichen, widrigenfalls ich mich gezwungen sehen würde, solche auf Kosten der Säumigen per Expressen abholen zu lassen.

Die nach den neuen gegen die alten Tabellen sich ergebenden, irgend erheblichen Verschiedenheiten sind im Einreichungs-Berichte vollständig und umständlich zu erläutern. Insofern die Polizei-Obrigkeiten und Magistrate bei Prüfung der Einwohnerlisten der Klassensteuerlisten bedürfen, werde ich Behufs deren Zusendung eine Anzeige gewärtigen.

Mit den statistischen Tabellen und Einwohnerlisten sind zugleich nachstehende Neben-Nachweisungen anzufertigen und einzureichen:

1) Die bisherige namentliche Liste der Taubstummen,